



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. August 2023  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.FINGS.198  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigung an Gemeinden und Dritte im Bereich der Quellensteuer. Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2024 bis 2028

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	1
2.	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	1
3.	<b>Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens</b> .....	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten.....	2
3.3	Finanzierung.....	2
4.	<b>Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe</b> .....	2
5.	<b>Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum</b> .....	3
6.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	3
7.	<b>Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft</b> .....	3
8.	<b>Antrag</b> .....	3

### 1. Zusammenfassung

Mit diesem Kredit bewilligt der Regierungsrat einen Kostenrahmen von CHF 13'500'000 für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe Steuern & Dienstleistungen für die Jahre 2024 – 2028. Die Ausgaben betreffen hauptsächlich die von der Steuerverwaltung an die Gemeinden und Arbeitgeber übertragenen Aufgaben im Bereich Quellensteuer.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2
- Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG; BSG 661.11), Art. 112 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, 30, 31 und 38
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 21, 27, 30 und 38
- Quellensteuerverordnung vom 28.10.2009 (QSV; BSG 661.711.1), Art. 12 und 21
- Verordnung vom 18.10.2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10

- Verordnung vom 28.10.2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113), Art. 7
- Verordnung vom 18.10.1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

### 3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

#### 3.1 Ausgangslage

Die Gemeinden sind für die Registerführung der ihrer Gebietshoheit unterstellten quellensteuerpflichtigen Personen verantwortlich. Sie sind zudem Ansprechpartnerinnen der ihnen zugeteilten Schuldnerinnen und Schuldner der steuerbaren Leistung und in dieser Funktion für das Erfassen der entsprechenden Quellensteuerabrechnungen zuständig. Gemäss Artikel 21 QSV richtet sich die Vergütung für Gemeinden nach der DStV. Demnach erhalten die Gemeinden für die Registerführung pro quellenbesteuerte Person CHF 3. Die vorliegende Ausgabenbewilligung hat diese Entschädigungen an die Gemeinden sowie die Quellensteuer-Bezugsprovisionen an die Arbeitgeber zum Gegenstand

#### 3.2 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Es handelt sich um einen mehrjährigen Objektkredit für die Jahre 2024 bis 2028

Buchungskreis:	4700
Produktgruppe:	44472000001 Steuern & Dienstleistungen
Konto:	361200000 Entschädigungen Gemeinden
	313000000 Entschädigungen DL Dritter & Honorare

#### 3.3 Finanzierung

**CHF 13'500'000**, jährlich ausmachend CHF 2'500'000 (QST-Bezugsprovision) und CHF 200'000 (Registerführung). Die Mittel sind im Budget 2024 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2027 der Steuerverwaltung eingestellt.

### 4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende (Art. 28 FHG), gebundene Ausgaben (Art. 30 Abs. 2 FHG).

Als gebunden werden Ausgaben unter anderem bezeichnet, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich sind. Die Hauptaufgabe der Steuerverwaltung besteht in der Veranlagung und im Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern unter Einbezug der Kirchensteuer (Art. 9 Abs. 1 Bst. c OrV FIN). Die Steuerverwaltung verfügt aufgrund der rechtlichen Grundlagen in Bezug auf den Zeitpunkt der Entschädigung an die Gemeinden und der Bezugsprovision für die Arbeitgeber über keinen Handlungsspielraum, wie auch nicht in Bezug auf deren Höhe.

## **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen in diesen Bereichen.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden erhalten für die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Quellensteuerverfahren festgelegte Entschädigungen.

## **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

## **8. Antrag**

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.